

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

StVO §§ 1, 11 Abs. 1

Ein Kraftfahrer, der im Ortsverkehr nach links in eine andere Straße einbiegen will und sich nach einem Blick in den Rückspiegel zur Straßenmitte hin eingeordnet sowie die Richtungsänderung angezeigt hat, braucht nicht nochmals den nachfolgenden Verkehr zu beobachten, wenn eine klare und unmißverständliche Verkehrslage besteht, bei der er darauf vertrauen darf, seine Abbiegeabsicht könne nicht mehr übersehen oder verkannt werden.

BGH, Urt. v. 27. Januar 1970 - VI ZR 106/68 - OLG Nürnberg
LG Ansbach

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 106/68

URTEIL

Verkündet am

27. Januar 1970
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wolfgang E [REDACTED],
B [REDACTED] - G [REDACTED], Bi [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Johann A [REDACTED],
N [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED],

2. die Firma S [REDACTED] E [REDACTED] werke GmbH,
S [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber,
Dr. Bode, Professor Dr. Nüßgens, Sonnabend und
Dunz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Nürnberg vom 26. Februar
1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten der Revision, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

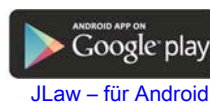
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Vormittag des 4. August 1966 fuhr der Erst-
beklagte mit einem Lastkraftwagen Opel Blitz mit Ka-
stenaufbau (Milchwagen der beklagten GmbH) aus Rich-
tung Nürnberg kommend auf der Bundesstraße 14 durch
die Ortschaft W [REDACTED]. Er wollte nach links
in die zur "Siedlung W [REDACTED]" führende Lichte-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nauer Straße, eine Ortsstraße, einbiegen. Hinter ihm fahren in einem Mercedes-Personenkraftwagen die Eheleute Z[REDACTED]. Die Bundesstraße ist bei der Lichtenauer Straße 7,20 m breit und weist in der Mitte eine unterbrochene Leitlinie auf (Bild 36 a der Anl. zur StVO). Als der Erstbeklagte nach links einbog, fuhr Z[REDACTED] rechts an ihm vorbei weiter.

Der in seinem Kraftwagen Opel Kapitän von hinten herankommende Kläger hatte, als der Beklagte einbog, zum Überholen der beiden vor ihm befindlichen Fahrzeuge angesetzt. Da er sein Fahrzeug nicht mehr anhalten konnte, stieß er gegen die hintere linke Kante des LKW-Aufbaus. Das Fahrzeug des Klägers wurde beschädigt, er selbst leicht verletzt.

Der Haftpflichtversicherer der Beklagten hat dem Kläger 1/4 seines materiellen Schadens ersetzt. Der Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz seines weiteren Schadens, von dem beklagten Fahrer außerdem ein Schmerzensgeld. Er behauptet, der Erstbeklagte sei für ihn unerwartet und plötzlich abgebogen und habe versäumt, sich noch vor dem Abbiegen im Rückspiegel zu vergewissern, daß er keine anderen, ihn noch überholenden Verkehrsteilnehmer gefährde.

Die Beklagten behaupten, der Erstbeklagte habe sein bevorstehendes Einbiegen durch Einordnen,

Blinken und Herabsetzen seiner Geschwindigkeit mindestens auf 25 km/st rechtzeitig und deutlich angezeigt. Auch habe er kurz vor dem Abbiegen noch in den Rückspiegel geschaut, den weit hinten mit überhöhter Geschwindigkeit herannahenden Kläger aber nicht erkennen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach erfolgloser Berufung verfolgt der Kläger seinen Anspruch mit der - zugelassenen - Revision weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte Altschäffel bei der Annäherung an die Lichtenauer Straße, in die er einbiegen wollte, seine Fahrgeschwindigkeit auf etwa 25 km/st ermäßigt und das linke Blinklicht so früh eingeschaltet, daß Z [REDACTED] die Einbiegeabsicht ohne Schwierigkeit rechtzeitig erkennen und sich darauf einstellen konnte. Ferner hat er sich soweit zur Fahrbahnmittle hin eingeordnet, daß Z [REDACTED] ihn ohne weiteres rechts überholen konnte.

Das Berufungsgericht hat angenommen, bei dieser Sachlage treffe den Beklagten A [REDACTED] kein Verschulden an dem Unfall, beide Beklagte seien viel-

mehr nur nach den §§ 7 und 18 StVG ersatzpflichtig, hafteten jedoch höchstens für ein Viertel des nach dem Straßenverkehrsgesetz zu ersetzenden Schadens, weil den Kläger ein erhebliches eigenes Verschulden an dem Unfall treffe.

II. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß dem nach links abbiegenden Beklagten kein Verschulden zur Last zu legen sei, er deshalb nicht nach Deliktsrecht zur Verantwortung gezogen werden könne, sind, wie die Revision mit Recht geltend macht, in einem Punkte Bedenken zu erheben.

1. Unbegründet sind allerdings die Angriffe, die von der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts erhoben werden, daß der Beklagte sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet habe. Die Verfahrensrügen, die sie in diesem Zusammenhang geltend macht, greifen nicht durch (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des BGH vom 15. August 1969). Es handelt sich weitgehend um unzulässige Angriffe gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung, an die das Revisionsgericht gebunden ist.

2. Den Beklagten träfe ein Verschulden an dem Unfall, wenn er verpflichtet gewesen wäre, sich unmittelbar vor dem Abbiegen in die links gelegene Lichtenauer Straße nochmals zu vergewissern, daß ihn kein anderer Verkehrsteilnehmer links überholen wollte, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wäre.

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Beklagte entsprechend seiner Behauptung vor dem Abbiegen nochmals in den Rückspiegel geschaut hat und dabei den Kraftwagen des Klägers nicht erkennen konnte. Es ist ebenso wie das Landgericht der Ansicht, daß in einer Lage, wie sie hier gegeben war, keine Pflicht zur nochmaligen Rückschau bestanden habe.

a) Das Berufungsgericht verweist dabei auf das in BGHSt 21, 91 abgedruckte Urteil des Bundesgerichtshofs, in dem dargelegt wird, daß sich ein Fahrzeugführer, der auf offener Landstraße nach links abbiegen will, vor dem Einordnen und in der Regel nochmals unmittelbar vor dem Abbiegen vergewissern muß, ob er sein Vorhaben durchführen kann, ohne den nachfolgenden Verkehr zu gefährden. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß dieser für das Abbiegen auf offener Landstraße aufgestellte Grundsatz nicht ohne weiteres auch für den Verkehr innerhalb einer geschlossenen Ortschaft Geltung beanspruchen kann. Das bedeutet jedoch nicht, daß ein Kraftfahrer, der im Ortsverkehr nach links in eine andere Straße einbiegen will und seine Pflichten aus § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO (Einordnen) und aus § 11 Abs. 1 StVO (Anzeigen der Richtungsänderung) erfüllt hat, grundsätzlich davon befreit sei, sich unmittelbar vor dem Abbiegen noch einmal durch einen Blick in den Rückspiegel über die rückwärtige Verkehrslage zu vergewissern. Für den nach links abbiegenden Kraftfahrer kann sich vielmehr

auch hier aus der Grundregel des § 1 StVO die Pflicht ergeben, außer dem Einordnen und dem Zeichengeben weitere Maßnahmen zu treffen, um zu verhüten, daß der Folgeverkehr übermäßig behindert oder gar gefährdet wird. Das ergibt sich deutlich aus der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 2 StVO, daß das Anzeigen der Richtungsänderung nicht von der gebotenen Sorgfalt befreit. Mit dieser Vorschrift soll ersichtlich den besonderen Gefahren Rechnung getragen werden, die das Schneiden des fließenden Verkehrs und besonders das Linksabbiegen mit sich bringt. Damit verbietet sich die Auffassung, mit dem rechtzeitigen und deutlichen Anzeigen der Richtungsänderung und dem Einordnen habe der Abbiegende stets seinen Pflichten genügt.

Ob ein Kraftfahrer, der innerhalb einer geschlossenen Ortschaft nach links in eine Seitenstraße einbiegen will, verpflichtet ist, unmittelbar vor dem Abbiegen noch einmal in den Rückspiegel zu schauen, hängt von der jeweiligen Verkehrslage und von den jeweils gegebenen örtlichen Verhältnissen ab. Der Linksabbieger braucht den nachfolgenden Verkehr vor dem eigentlichen Einbiegen nicht nochmals zu beobachten, wenn eine klare und unmißverständliche Verkehrslage besteht, bei der er darauf vertrauen darf, seine Absicht einzubiegen, könne nicht mehr übersehen oder verkannt werden. Sobald diese Gewähr nicht besteht, hat er mit Rücksicht auf die großen Gefahren, die das Schneiden des fließenden Verkehrs auch im Ortsverkehr mit

sich bringt, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 StVO die Pflicht, sich unmittelbar vor dem Linkseinbiegen nochmals durch einen Blick in den Rückspiegel zu vergewissern, daß er keinen nachfolgenden Verkehrsteilnehmer gefährdet. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für das Einbiegen auf ein links der Straße gelegenes Grundstück (§ 17 StVO; vgl. die Senatsurteile vom 20. Dezember 1960 - VI ZR 34/60 - VersR 1961, 188 und vom 16. Oktober 1962 - VI ZR 254/61 - VersR 1963, 85), sondern seinem Kern nach auch für den Fahrer, der im geschlossenen Ortsbereich nach links in eine Seitenstraße einbiegt (Senatsurteile vom 11. April 1961 - VI ZR 119/60 - VersR 1961, 560 = VRS 20, 260 und vom 10. Juli 1964 - VI ZR 97/63 - VersR 1964, 1051).

b) Das Berufungsgericht ist ersichtlich der Ansicht, in dem jetzt zu entscheidenden Falle habe eine klare Verkehrslage bestanden, so daß sich ein nochmaliges Rückschauen erübrigt habe. Demgegenüber rügt die Revision mit Recht, daß bei dieser Beurteilung wesentliches Parteivorbringen unberücksichtigt geblieben ist (§ 286 ZPO).

Der Kläger hat behauptet und durch einen Antrag auf Augenschein~~seinerseits~~ auch Beweis dafür angetreten, daß es sich bei der Lichtenauer Straße, in die der Beklagte einbiegen wollte, um einen unbedeutenden Nebenweg handle und daß die Einmündung dieses Weges in die Bundesstraße für Ortsfrem-

de nur schwer zu erkennen sei. Diese Behauptung war erheblich, denn von einer unmißverständlichen Verkehrslage, die ein nochmaliges Rückschauen überflüssig macht, könnte nicht gesprochen werden, wenn die Stelle des Einbiegens schlecht wahrzunehmen oder nur aus nächster Entfernung zu erkennen wäre (vgl. BGHSt 15, 178, 183 und das bereits angeführte Urteil des BGH vom 20. Dezember 1960 - VersR 1961, 188; Senatsurteil vom 16. Oktober 1962 - VI ZR 3/62 - VersR 1963, 87 und OLG Hamm in VRS 30, 127).

Ferner konnte, wie die Revision weiter mit Recht geltend macht, in diesem Zusammenhang auch die Behauptung des Klägers von Bedeutung sein, daß das Blinklicht an dem Milchwagen (Lastkraftwagen Opel Blitz mit Kastenaufbau) der Beklagten wenig günstig (in geringem Bodenabstand) angebracht sei und deshalb leicht durch ein nachfolgendes Kraftfahrzeug vordeckt werden könne. Träfe es zu, daß infolge der Bauart des Fahrzeugs das Erkennen der Bremslichter mehr als gewöhnlich erschwert war, dann hätte der Beklagte nicht darauf vertrauen können, daß alle ihm etwa nachfolgenden Verkehrsteilnehmer seine Ankündigung, nach links einzubiegen, rechtzeitig erkennen und sich darauf einstellen würden. Das würde um so mehr gelten, als er damit rechnen mußte, daß bis zum Einbiegen schnellere Verkehrsteilnehmer herangekommen waren, für die das Blinklicht des Kastenwagens möglicherweise für eine gewisse Zeit durch den nachfolgenden Mercedes-

Personenkraftwagen verdeckt wurde (vgl. Senatsurteil vom 23. Mai 1967 - VI ZR 52/66 - VersR 1967, 784). Der Beklagte hätte dann unmittelbar vor dem Abbiegen nochmals in den Rückspiegel schauen und sich davon überzeugen müssen, daß kein schnellerer Verkehrsteilnehmer nahte, der ihn links überholen wollte. Das Berufungsgericht konnte daher eine Pflicht des Beklagten zur nochmaligen Rückschau nicht verneinen, ohne auch zu diesem Punkte Feststellungen zu treffen.

3. Mit Recht hat jedoch das Berufungsgericht angenommen, daß den Kläger ein erhebliches eigenes Verschulden an seinem Unfall trifft. Er mußte als Überholender den Vorausverkehr aufmerksam beobachten und hätte bei einiger Sorgfalt ebenso wie Zschech die Einbiegeabsicht des Beklagten erkennen müssen.

III. Zusammenfassend ergibt sich, daß eine Delikthaftung des Beklagten - und damit ein Schmerzensgeldanspruch des Klägers - nicht mit der Begründung verneint werden konnte, die das Berufungsgericht in seinem Urteil gegeben hat. Daher kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Da zu den Fragen, ob der Beklagte vor und bei dem Abbiegen zum nochmaligen Rückschauen verpflichtet war und ob er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Weber

Dr. Bode

Nußgens

Bundesrichter
Sonnabend ist
erkrankt, daher
an der Unter-
schrift verhin-
dert.

Dr. Weber

Dunz